

Stellungnahme zum Import bzw. zur Herstellung von embryonalen Stammzellen (ES) zum Zwecke der Forschung

Michael Herbst, Greifswald

Seit gut einem Jahr wird in Deutschland heftig über bioethische Probleme gestritten. Im Zentrum der Debatte stehen zur Zeit die Frage der Präimplantationsdiagnostik (PID) und die Frage nach der Forschung mit embryonalen Stammzellen (ES).

1. Mit den embryonalen Stammzellen (ES) verbinden sich gewaltige medizinische Hoffnungen: Diese pluripotenten menschlichen Zellen besitzen die Fähigkeit, sich zu verschiedensten Zellen auszudifferenzieren. Sie sollen z.B. zu Herzmuskelzellen für Infarktpatienten oder zu insulinproduzierenden Zellen für Diabetespatienten heranwachsen. Gewonnen werden sie von abgetriebenen Föten oder Embryonen, die durch In-Vitro-Fertilisation entstanden, sei es, weil sie nicht wie geplant bei Müttern implantiert werden konnten, sei es, weil sie eigens zur verbrauchenden Forschung hergestellt wurden. Zur Zeit existieren weltweit eine Reihe von Stammzell-Linien (vor allem in den USA, in Australien und Singapur sowie in Israel). Das deutsche Embryonenschutzgesetz von 1990 verbietet die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken (Artikel 2, Absatz 1). Das Gesetz ist an der Konnexität von künstlicher Befruchtung und Einpflanzung der Embryonen in die Gebärmutter interessiert: Embryonen werden nur hergestellt, um Schwangerschaften zu ermöglichen! Nicht ausdrücklich verboten ist aber der Import ausländischer Stammzell-Linien. Geforscht wird auch mit adulten Stammzellen, also solchen Zellen, die vom erwachsenen Patienten gewonnen werden und noch eine Fähigkeit zu Ausdifferenzierung besitzen oder diese wiedererlangen sollen. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch das therapeutische Klonen, bei dem eine adulte Zelle nach dem „Dolly-Verfahren“ zur Herstellung eines genetischen Zwillingsembryos verwandt wird, der als Lieferant von ES dient. Der Zugang über adulte (Stamm-) Zellen hat den Vorteil, dass das Problem der Abstoßung körperfremder Zellen umgangen werden kann.

2. Am 1. Oktober 2001 veröffentlichte das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Presseerklärung. Eine Expertenrunde mit Life-Science-Experten aus dem Land betont dabei die Chancen der modernen Stammzellforschung für die Medizin, aber auch die wirtschaftliche Bedeutung, die dieser Forschungszweig für das Bundesland gewinnen kann. Man hält die Forschung mit ES im Bereich der Grundlagenforschung für notwendig und sieht den Import solcher Zellen als ausreichenden Weg an, ES zu Forschungszwecken ins Land zu holen. Dem gegenüber wird am Ende der Presseerklärung Wirtschaftsminister Dr. O. Ebnet zitiert: „Importe machen abhängig vom Wissen und den Rechten ausländischer Firmen und Institutionen. Das gefährdet auch die mögliche wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und kann die Entwicklung im Bereich der deutschen Biotechnologie hemmen.“ Dieser Satz kann als Vorstoß interpretiert werden, über Importe hinaus eigene Stammzell-Linien herzustellen, z.B. durch Verwendung der sogenannten überzähligen Embryonen. Auffällig ist die klare ökonomische Ausrichtung der Argumentation: Es geht dem Minister auch um die wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse.

3. Die Pommersche Evangelische Kirche sieht sich veranlasst, zu dieser Problematik Stellung zu beziehen. Uns geht es dabei nicht um ein leichtfertiges Preisgeben der medizinischen Hoffnungen, die sich mit der Erforschung von Stammzellen verbinden, auch wenn wir darauf hinweisen, dass wir von einer Realisierung des Erhofften noch weit entfernt sind. Das Leiden kranker Menschen und ihre Hoffnungen auf Besserung oder gar Heilung sollen aber mit die-

ser Stellungnahme keineswegs aus dem Blick geraten. Auch wird die Bedeutung der Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern von der Pommerschen Evangelischen Kirche durchaus erkannt.

4. Gleichwohl sehen wir als Pommersche Evangelische Kirche mit Sorge die Tendenz, menschliche Embryonen zu verdinglichen und zu Mitteln für bestimmte, wenn auch achtenswerte Zwecke werden zu lassen.

4.1 Wir geben zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum §218 1974 und 1993 menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle gegeben sieht. Der Embryo ist damit von Anfang an Inhaber der Menschenwürde nach Art. 1 GG und des Lebensgrundrechtes nach Art. 2, Abs. 2 GG. Verbrauchende Forschung mit Embryonen widerspricht damit der Rechtsüberzeugung, wie sie vom höchsten deutschen Gericht vertreten wird.

Ein entscheidender Aspekt an dieser Rechtsauffassung ist der entschiedene Verzicht auf Kriterien, die ein Mensch erfüllen muss, um Menschenwürde zu erlangen. Die pure Zugehörigkeit zur Gattung Mensch soll Schutz und Würde garantieren. Dabei sind gerade die im Blick, die (noch) nicht (oder nicht mehr) für sich selbst eintreten können. Unser Rechtssystem geht damit in „metaphysischer Bescheidenheit“ (Mark Siemons) bewusst von einem Tabu für das Gattungswesen Mensch aus. Es verweigert sich jeder Entscheidung, dem Menschen ab einer bestimmten Woche an Menschenwürde zuzuerkennen, sondern sieht diese als vorgegeben und unverfügbar an.

Die Menschenwürde aber „ist immer dann verletzt, wenn der Träger der Menschenwürde vom Staat oder von anderen Menschen zum bloßen Objekt (Ding) gemacht und ausschließlich für Zwecke anderer genutzt wird, zum Beispiel für den Nahzweck der freien Forschung oder für den Fernzweck, Krankheiten später heilen zu können“ (Christian Starck, FAZ Nr. 124, 30.5.2001, 55).

4.2 Dies entspricht auch unserer eigenen Überzeugung als christlicher Kirche, dass die Würde des Menschen und sein Recht auf Lebensschutz nicht erst durch bestimmte Eigenschaften oder Fähigkeiten erworben werden, sondern dem Menschen von außen, nämlich von Gott selbst, bedingungslos und unverlierbar zugesprochen werden. Beide werden demnach auch nicht erst im Laufe einer Entwicklung erlangt, sondern von Anfang an dem Menschen zugeeignet.

4.3 Ähnlich wird es auch von Wissenschaftlern vertreten, die wie Otfried Höffe darauf hinweisen, dass der Embryo von Anfang an das gesamte Programm für sein sich entwickelndes Menschenleben in sich trägt. Nach der abgeschlossenen Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entfaltet sich dieses Programm, so dass es zwar Zäsuren gibt, wie z.B. die Einnistung in der Gebärmutter oder den Beginn der Hirnentwicklung, diese aber nichts grundlegend Neues hinzufügen, sondern der Entfaltung des einmal Angelegten dienen. Darum ist jeder Versuch, andere Zeitpunkte nach der Verschmelzung für die Zuerkennung der Menschenwürde zu wählen, willkürlich. Der Embryo ist nicht nur ein „Zellhaufen“, sondern sich entwickelndes menschliches Leben. Der Zentralrat der deutschen Katholiken hat im Mai 2001 treffend festgestellt, dass sich der Embryo als Mensch und nicht zum Menschen entwickle.

4.4 Auch der Hinweis darauf, dass erst der Embryo im Mutterleib vollständigen Anspruch auf die Schutzrechte des Grundgesetzes beanspruchen könne, greift unserer Meinung nach zu kurz. Die Grenzen zwischen der Entwicklung des Menschen im Mutterleib und seiner möglichen Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes (auf der einen Seite durch die In-vitro-

Fertilisation, auf der anderen Seite durch den Fortschritt der Perinatalmedizin, also in der Versorgung von extrem frühgeborenen Kindern) haben sich immer weiter verschoben, so dass die Verbindung mit dem Mutterleib als Kriterium des Lebensschutzes nicht ausreicht. Die oben angesprochene Konnexität aber soll das Lebensrecht des Embryos vor seiner Einnistung gerade nicht schwächen, sondern stärken.

5. Aus unserer Sicht ist darum eine Forschung, die auf den Verbrauch von Embryonen angewiesen ist, ethisch nicht zu rechtfertigen.

5.1 Wir sind weiter der Auffassung, dass der Import von Zell-Linien nicht schon dadurch legitimiert wird, dass er durch eine Lücke im Embryonenschutzgesetz legal zu sein scheint. Der Gebrauch von Zell-Linien kann nicht von den Bedingungen ihrer Entstehung absehen.

5.2 Wir meinen auch, dass die Existenz einer kleinen Zahl von überzähligen Embryonen keinen zwingenden Grund bietet, diese zu Forschungszwecken zu nutzen. Ihr einzig alternatives Schicksal ist es auch nicht, vernichtet zu werden. Durch eine auf solche begrenzte Gesetzesänderung wäre es auch möglich, diese Embryonen zur Adoption freizugeben und den Kinderwunsch einer anderen Frau auf diese Weise zu erfüllen (so z.B. Regine Kollek). Aus der Notlage der „verwaisten“ Embryonen ergibt sich im übrigen eine Abgrenzung gegenüber der ethisch fragwürdigen Leihmutterschaft.

5.3 Wir raten darum zu einer entschiedenen Konzentration der Forschung auf adulte Stammzellen. Wir halten diesen Rat für sinnvoll, zumal nicht entschieden ist, ob die Forschung tatsächlich auf ES angewiesen ist, es vielmehr weltweit verheißungsvolle Ansätze der Forschung mit adulten Stammzellen gibt.

5.4 Dass andere Länder in dieser Frage anders entscheiden, bedeutet nicht, dass wir als Deutsche den Anspruch verträten, wir hätten eine höhere Moral als andere Völker. Gleichwohl muss jedes Land in dieser Frage zu einer eigenständigen Entscheidung finden, so dass Lösungen z.B. in Großbritannien nicht automatisch als Maßstab für uns gelten können. Von einem deutschen Sonderweg muss hier nicht die Rede sein, zumal die Konvention des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin vom 4.4.1997 das Recht auf Lebensschutz auch für den Embryo bestätigt.

6. Wird in vielen Stellungnahmen zu diesem Thema doch anerkannt, dass der Gebrauch von embryonalen Stammzellen so problematisch ist, dass selbst Befürworter eine Lösung suchen, die einen möglichst minimalen Verbrauch von embryonalen Stammzellen einschließen (etwa durch den Import von vorhandenen Zell-Linien oder den Einsatz überzähliger, „verwaister“ Embryonen), so wird in der Stellungnahme des Wirtschaftsministers der ökonomische Nutzen bzw. der mögliche Verlust dieses Nutzens in den Vordergrund gerückt. Das legt auch Lösungen nahe, die über das bisher Diskutierte hinausgehen und auch die Produktion von embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken nicht ausgeschlossen erscheinen lassen. Vor einer solchen Entwicklung wollen wir von Anfang an warnen.

7. Dabei geht es nicht um „Denkverbote“ oder eine technologiefeindliche Grundhaltung, wohl aber darum, national wie international über die Würde des Menschen im Kontext neuer medizinischer Entwicklungen nachzudenken, um medizinische Forschung so voranzubringen, dass der Wunsch nach Heilung und die Hoffnung auf neue Heilverfahren nicht mit der Preisgabe der Menschenwürde derer erkauf werden, die sich in eigener Sache nicht zu Wort melden können.

4.10.2001